



Richtlinie

Förderprogramm ECOfit Umweltschutz in Organisationen (2020)

1. Zuwendungszweck

- (1) Mit Hilfe des Förderprogrammes sollen Teilnehmer an ECOfit-Konvois zu Maßnahmen bewegt werden, die nicht nur auf die Einhaltung von Umweltvorschriften abzielen, sondern darüber hinaus freiwillige Verbesserungen der Umweltleistung umfassen.
- (2) Im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung schafft das Programm auch wichtige Grundlagen, um zu einem späteren Zeitpunkt ein vollständiges Umweltmanagementsystem nach EG-Öko-Audit-Verordnung (EMAS), DIN EN ISO 14001 oder einem kirchlichen Umweltmanagementsystem aufzubauen. Hierfür steht das Förderprogramm Umweltmanagement im Konvoi des Landes zur Verfügung.

2. Rechtsgrundlagen

- (1) Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO) sowie der §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Über die Bewilligung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.
- (2) Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und in Übereinstimmung mit den von der Europäischen Kommission aufgestellten Kriterien für "De-minimis"-Beihilfen.

3. Gegenstand der Förderung

- (1) Ein ECOfit-Konvoi umfasst eine oder mehrere Ortsbegehungen und die Durchführung von Workshops durch ein Beratungsunternehmen. Den Abschluss eines Konvois bildet die Begehung durch eine unabhängige Kommission sowie die Verleihung der ECOfit-Urkunde.
- (2) Die Förderung erfolgt nicht für einzelne Teilnehmer, sondern erfolgt als Gruppenförderung im Rahmen von Konvois.

3.1 Ortsbegehung

In der Anfangsphase eines ECOfit-Konvois findet mindestens eine Ortsbegehung statt, bei der ein Umweltcheck (Erfassung des Ist-Zustandes) durchgeführt und die Ergebnisse dem Teilnehmer in einfacher schriftlicher Form übergeben werden. Das Beratungsunternehmen erhält dabei einen Gesamteindruck der Umweltsituation beim Teilnehmer.

3.2 Workshops

- (1) Die Workshops bauen auf den Ergebnissen der Ortsbegehung auf und vermitteln das nötige Wissen, um Maßnahmen des Umweltschutzes umzusetzen. Darüber hinaus dienen sie dem Austausch von Erfahrungen und Ideen. Folgende Inhalte sollen betrachtet werden:

Technische Umweltaspekte:

- Vermeidung, Verwertung und umweltschonende Beseitigung von Abfällen einschließlich der Transporte
- Wassereinsatz, Gewässerschutz
- Luftreinhaltung
- Material- und Energieeffizienz
- Umgang mit Gefahrstoffen einschließlich der Transporte

Organisatorische Aspekte:

- Einhaltung von Umweltvorschriften
- Grundlagen eines Energie- und Umweltmanagementsystems einschließlich Information über Maßnahmenprogramme und deren Nutzen
- Information über Förderprogramme und deren Beantragung

- (2) Die Themen sind in mindestens sechs, maximal acht Workshops zu bearbeiten. Pro Workshop ist eine Dauer von vier Stunden vorgesehen.
- (3) Für ECOfit-Konvois mit Teilnehmern, die ausnahmslos nicht mehr als 20 Mitarbeitende beschäftigen, kann die Anzahl der Workshops auf vier reduziert werden bei ansonsten unveränderten Förderbedingungen. Diese Workshops sollten die technischen Umweltaspekte und organisatorischen Aspekte des Absatzes 1 in auf Kleinbetriebe angepasster Form enthalten.

(4) Mit Abschluss der Workshops sollen bei jedem Teilnehmer folgende Maßnahmen durchgeführt worden sein:

1. Schwachstellenanalyse in der Organisation,
2. Überprüfung auf Einhaltung der relevanten Umweltvorschriften,
3. Einrichtung einer Organisationsstruktur für den Umweltschutz,
4. Entwicklung von Umweltleitlinien und ggf. quantitativen Umweltzielen,
5. Erstellung eines Maßnahmenprogramms zur Verbesserung des Umweltschutzes (mind. fünf Maßnahmen sind anzustreben). Aus dem Programm sollte hervorgehen, welche Maßnahmen innerhalb der ECOfit-Laufzeit umgesetzt wurden, welche in Bearbeitung und welche geplant sind.

3.3 Abschließende Ortsbegehung durch eine unabhängige Kommission und Auszeichnung der Teilnehmer

- (1) Den Abschluss eines ECOfit-Konvois bildet die Begehung bei Teilnehmern durch eine unabhängige Kommission im Beisein des Beratungsunternehmens. Ziel ist es, den Umsetzungsstand der Maßnahmen (siehe Ziffer 3.2 (4), Punkte 1. bis 5.) zu beurteilen und Anregungen für weitere Aktivitäten zu geben.
- (2) Bestätigt die Kommission die erfolgreiche Durchführung der vorgenannten Maßnahmen, wird der Teilnehmer mit einer Urkunde ausgezeichnet. Damit erhält er das Recht, das ECOfit-Logo mit der Jahreszahl des Konvoi-Abschlusses zu verwenden. Die Urkunden und das ECOfit-Logo können für Werbezwecke eingesetzt werden. Eine produktbezogene Werbung mit Urkunden und Logo, z. B. auf einem Produkt oder dessen Verpackung, ist nicht zulässig. Unabhängig hiervon können zusätzlich von Projektträgern ausgegebene Logos Verwendung finden.

4. Akteure

Im Folgenden werden die an einem ECOfit-Konvoi beteiligten Akteure benannt und definiert.

4.1 Teilnehmer

(1) Förderberechtigt sind

- Unternehmen (auch Nicht-KMU), Verbände, Vereine, Kammern, Innungen,
- Kommunen und kommunale Einrichtungen, Eigen- und Wirtschaftsbetriebe,
- Schulen, Hochschulen und Universitäten, Bildungseinrichtungen,
- Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen sowie
- weitere Teilnehmer (in Abstimmung mit der bewilligenden Stelle)

mit Standort in Baden-Württemberg.

(2) Fünf bis zehn Teilnehmer bilden einen Konvoi.

- (3) Die Teilnehmer verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit.
- (4) Ein ECOfit-Teilnehmer, dessen letzter ECOfit-Abschluss mindestens fünf Jahre zurückliegt, darf erneut an einem ECOfit-Konvoi teilnehmen und ist förderfähig.
- (5) Teilnehmer, die bereits ein validiertes oder zertifiziertes Umweltmanagementsystem eingeführt haben, können sich einem ECOfit-Konvoi anschließen, sind jedoch nicht förderfähig.

4.2 Projektträger

- (1) Projektträger eines Konvois können sein:

- Organisationen der Wirtschaft,
- öffentlich-rechtliche Körperschaften (Kammern, Verbände, Innungen...),
- Kommunen und Kirchen,
- Unternehmen und Vereine, wenn deren Gesellschafter ausschließlich aus öffentlich-rechtlichen Körperschaften bestehen. Andere Unternehmen sind von der Projektträgerschaft ausgeschlossen.

Über Ausnahmen entscheidet die bewilligende Stelle.

- (2) Der Projektträger ist für die organisatorische Abwicklung eines Konvois zuständig. Dazu zählen:

- Akquisition von Teilnehmern,
- Auswahl und Beauftragung des Beratungsunternehmens,
- i.d.R. Durchführung einer Informationsveranstaltung,
- Erstellung von Werbematerialien und Dokumentationsmedien,
- Beantragung und Abwicklung der Förderung,
- Zusammenstellung der Kommission, Vorbereitung und Durchführung der abschließenden Ortsbegehung und Verleihung der Urkunden sowie
- Erstellung eines Abschlussberichts und ggf. eines Flyers bzw. einer Broschüre.

- (3) Ein Konvoi beginnt mit der Durchführung der ersten Ortsbegehung bzw. des ersten Workshops. Soweit bei der Durchführung der geförderten Maßnahme nicht alle Programmpunkte berücksichtigt werden, ist mit Abschlägen in der Förderhöhe zu rechnen.

- (4) In Außendarstellungen ist vom Projektträger auf die Förderung durch das Land Baden-Württemberg im Rahmen dieses Förderprogramms hinzuweisen.

4.3 Beratungsunternehmen

Das Beratungsunternehmen muss über die notwendigen Qualifikationen verfügen, um die Teilnehmer in allen hier berührten Belangen des betrieblichen Umweltschutzes kompetent beraten zu können.

4.4 Unabhängige Kommission

Mitglieder der Kommission können Vertreter von Kommunen, Kammern, Verbänden, staatlichen Einrichtungen (Gewerbeaufsicht) und Prüforganisationen sein. Die Mitglieder der Prüfkommision müssen unabhängig sein. Sie werden vom Projektträger ernannt. Die Kommission sollte aus mindestens drei Personen bestehen.

5. Förderfähige Kosten und Höhe der Förderung

(1) Förderfähige Kosten sind:

- Kosten, die dem Projektträger im Zusammenhang mit der organisatorischen Abwicklung des Konvois nach Ziffer 4.2 (2)) entstehen. Ist der Projektträger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, erhöhen sich in diesem Zusammenhang eingesetzte Sachkosten um den anzuwendenden Mehrwertsteuersatz. Eigene Personalkosten sind in jedem Fall ohne Mehrwertsteuer anzusetzen.
- Kosten für die abschließenden Ortsbegehungen durch die unabhängige Kommission (Ziffer 3.3 (1)) sind pro Teilnehmer pauschal mit 400 Euro veranschlagt. Bei Projektträgern, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, erhöht sich dieser Betrag um den anzuwendenden Mehrwertsteuersatz.
- Kosten des Beratungsunternehmens für Workshops (Ziffer 3.2) sind pauschal mit 1.000 Euro pro Workshop veranschlagt. Bei Projektträgern, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, erhöht sich dieser Betrag um den anzuwendenden Mehrwertsteuersatz.

(2) Die Zuschusshöhe ergibt sich aus den unter (1) genannten Kosten wie folgt:

- Der Projektträger erhält für die Durchführung eines Konvois 80 Prozent der von ihm nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch 5.000 Euro. Bei Projektträgern, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, erhöht sich dieser Betrag um den anzuwendenden Mehrwertsteuersatz.
- Die abschließenden Ortsbegehungen durch die unabhängige Kommission werden mit maximal 400 Euro pro Teilnehmer gefördert. Bei Projektträgern, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, erhöht sich dieser Betrag um den anzuwendenden Mehrwertsteuersatz.
- Die Aufwendungen des Beratungsunternehmens für die Durchführung von maximal acht Workshops werden mit maximal 1.000 Euro je Workshop gefördert. Bei Projektträgern, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, erhöht sich dieser Betrag um den anzuwendenden Mehrwertsteuersatz.

(3) Der nach (2) ermittelte Zuschuss wird an den Projektträger ausbezahlt.

6. Verfahren: Antrag, Verwendungsnachweis, Auszahlung

- (1) Anträge auf die Gewährung der Förderung sind vor Beginn des Konvois bei der bewilligenden Stelle einzureichen.
- (2) Zur Antragstellung sind vom Projektträger die elektronisch zur Verfügung gestellten Antragsvordrucke und Anlagen sowie die Kooperationsvereinbarung zu verwenden.
- (3) Der Antrag ist bei der bewilligenden Stelle zusammen mit den nachstehend aufgeführten Unterlagen einzureichen:
 - Erklärung des Antragstellers bzw. Projektträgers zur Einhaltung der Förderbestimmungen und zur Vorsteuerabzugsfähigkeit,
 - Angebot des Beratungsunternehmens mit Zeit- und Kostenplan,
 - Erklärung jedes Konvoi-Teilnehmers über den Erhalt sonstiger Zuwendungen oder Förderungen,
 - Kosten- und Finanzierungsplan für den beantragten Konvoi.
- (4) Sind die Fördervoraussetzungen erfüllt, erhält der Projektträger von der bewilligenden Stelle einen Förderbescheid, der die Höhe der bewilligten Mittel ausweist und die Auszahlung, den Bewilligungszeitraum sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen festlegt.
- (5) Mit einem Konvoi darf erst nach Zustellung des Bewilligungsbescheids begonnen werden.
- (6) In einem laufenden ECOfit-Konvoi kann der Projektträger zum Jahresende eine Teilzahlung in Höhe der bis dahin angefallenen förderfähigen Mittel anfordern.
- (7) Nach Abschluss des Konvois, spätestens einen Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, ist vom Projektträger die Auszahlung der restlichen Fördergelder anzufordern. Dem Antrag ist ein Verwendungsnachweis beizufügen. Dieser umfasst
 - eine Kostenaufstellung einschließlich der Rechnungen des Beratungsunternehmens über die Ortsbegehungen und die Durchführung der Workshops sowie Zeit- bzw. Tätigkeitsnachweise des Beratungsunternehmens,
 - die Nachweise über die Ortsbegehung durch die Kommission, Ergebnisse und das jeweilige Votum der Kommission,
 - eine Übersicht über die – soweit erhebbar – ökologischen und ökonomischen Effekte des Konvois für jeden Teilnehmer. Es sind insbesondere die durchgeführten Maßnahmen und die daraus resultierenden Einsparungen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfälle, Rohstoffe, die realisierten CO₂-Emissionsreduktionen sowie die damit insgesamt verbundenen wirtschaftlichen Effekte darzustellen.

7. Bewilligende Stelle

KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH, Kaiserstr. 94 a,
76133 Karlsruhe

8. Prüfungsrecht

- (1) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energie Baden-Württemberg, der bewilligenden Stelle sowie dem Rechnungshof Baden-Württemberg auf Verlangen bis fünf Jahre nach Ablauf des Bewilligungszeitraums Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.
- (2) Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 der Landeshaushaltsordnung).

9. Geltungsdauer

Die Förderbedingungen gelten ab 01.01.2020 für fristgerecht gestellte Anträge. Die Richtlinie wird befristet bis zum 31.03.2021.